

**Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern**

[www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de)

[www.schulen.guetersloh.de](http://www.schulen.guetersloh.de)

# Informationen zu

# Elternbeiträgen

# in Kindertageseinrichtungen,

# in der Kindertagespflege und

# in der Offenen Ganztagsschule

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter/-vater oder eine Offene Ganztagsschule in Gütersloh besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes und der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung, der Kindertagespflege und der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach Ihrem aktuellen Brutto-Jahreseinkommen. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagsschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.06.2023 zu leisten haben, bitte ich Sie, die **Verbindliche Erklärung** zum Elterneinkommen auszufüllen und **Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen**.

**1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?**

* Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
* Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
* Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird (Höhe der Elternbeiträge § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).
* Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehört auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.

**2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?**

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres.** Berücksichtigt werden die Einkommensarten nach dem Einkommenssteuerrecht und vergleichbar im Ausland erzielte Einkünfte:

* (Positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht (z. B. Minijob in der Tätigkeit auf 520 € Basis).
* Es werden **grundsätzlich alle Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, **nicht das zu versteuernde Einkommen.** Hiervon werden die dazugehörigen **Werbungskosten in Abzug** gebracht. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden. Sonderausgaben können nicht in Abzug gebracht werden.
* Bei **Beamten, Richtern oder ähnlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
* Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
* **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere z. B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Sozialgeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Grundsicherung und das Elterngeld ab Überschreitung des Mindest- bzw. Sockelbetrages.
* **So genannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden.** Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer anderen Einkommensart, auch wenn Sie dem Ehegatten zuzuordnen sind, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

**3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte auf Dauer verändert haben oder verändern werden?**

* **Änderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Jahr, die 10% vom vorherigen Brutto-Jahreseinkommen abweichen sind unverzüglich mitzuteilen.**

(s. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der OGS vom 18.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.06.2023).

* Sobald die **Lohn-/ Gehaltsabrechnung des Monats Dezember** sowie der **zugehörige Steuerbescheid** vorliegen, sind diese unaufgefordert an den FB Tagesbetreuung von Kindern weiterzuleiten.
* Denkbare Einkommensveränderungen sind beispielsweise: Arbeitsaufnahme eines   
  Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder weiteren Kindes, Auszug oder Arbeitsaufnahme im Haushalt lebender Kinder, Wegfall von Unterhalt o. ä.

**4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?**

* Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere** **Ihrer Kinder, die mit Ihnen im Haushalt leben, abzuziehen.** Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie u.a. Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Des Weiteren werden durch das Finanzamt anerkannte Kinderbetreuungskosten abgezogen.

**5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?**

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. nach Festsetzung des monatlichen Elterngeldes laut Elterngeldbescheid als Art Elterngeldbasismonat (EB) im Sinne des § 10 Abs. 2 BEEG bzw. bis zu 150,00 € nach Festsetzung des monatlichen Elterngeldes laut Elterngeldbescheid als Art Elterngeldplusmonat (EP) und / oder Partnerschaftsbonusmonat (PB) in den Fällen des § 4 S. 3 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) im Sinne des § 10 Abs. 3 und bei Mehrlingsgeburten sind die Freibeträge im Sinne des § 10 Abs. 4 BEEG nicht hinzuzurechnen.

**6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?**

* Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **letzter Steuerbescheid**, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend geändert hat. **Bitte beachten Sie, dass nicht das zu versteuernde Einkommen für die Berechnung maßgebend ist.**
* Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, Ihre Lohn-/Gehaltsabrechnung (Dezember) des Vorjahres und eine aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnung ein.
* Sollten Sie **steuerfreie** Einkünfte, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres oder durch eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers ein.
* Wenn Sie Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist hier ein entsprechender Nachweis einzureichen (z. B. Steuerbescheid des Vorjahres)
* Wenn Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt haben, die über dem sogenannten aktuell gültigen Sparerpauschbetrag (für das Jahr 2023 liegt der Sparerpauschbetrag für Alleinerziehende bei 1.000 € und für Eheleute oder Lebenspartner bei 2.000 €) liegen, dann reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes *oder Ihren Steuerbescheid ein.*
* Wenn Sie **arbeitslos** sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
* Wenn Sie **arbeitsunfähig** sind und Krankengeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
* Wenn Sie **Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Bürgergeld** erhalten, so dienen hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörde als Nachweis
* Wenn Sie **Unterhalt** beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Kontoauszüge aus.
* Sollten Sie Einkünfte erzielt haben/erzielen, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese in sonstiger geeigneter Form nach.
* **Sollten Ihre Einkünfte über 120.000 Euro liegen, so brauchen Sie keinen Nachweis zu erbringen.**

**7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?**

* Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im lfd. Kindergarten-/Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
* Auch während der Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung/ der Schule bzw. der Tagesmutter/ des –vaters ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
* Wird der Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
* Die Geschwisterkindregelung gilt jeweils nur innerhalb der Bereiche Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen einerseits und OGS andererseits. Es bleibt aber weiterhin bei maximal einem Beitrag pro Familie. Für Kinder in den letzten beiden Kindergartenjahren wird generell aufgrund der Landesregelung kein Elternbeitrag erhoben.In welchen Fallkonstellationen diese Änderung Auswirkungen auf die Zahlungspflicht hat, können Sie den folgenden Beispielen entnehmen.

Beispiele:

A. 1. Kind, 5 Jahre (Kindertageseinrichtung), 2. Kind, 7 Jahre (OGS)

Das erste Kind ist beitragsbefreit. Für das Kind in der OGS wird ein Elternbeitrag fällig.

B. 1. Kind, 3 Jahre (Kindertageseinrichtung), 2. Kind, 7 Jahre (OGS)

* **Für jedes Jahr, das Ihr Kind die Tageseinrichtung, Tagespflege oder Offene Ganztagsschule besucht, sind Einkommensunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Hierfür reichen Sie bitte im darauffolgenden Jahr die entsprechenden Einkommensunterlagen (z. B. Dezemberabrechnungen, Steuerbescheide, etc.) hier ein. Sollten die Einkommensunterlagen nicht vorliegen, würde der bisher festgesetzte Beitrag spätestens am Ende der Betreuungszeit für den kompletten Betreuungszeitraum überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen ein anderes Ergebnis ausweist, wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.**

**8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?**

* Die Höhe der Elternbeiträge ist abhängig von der von Ihnen gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit, dem Alter Ihres Kindes und der Höhe Ihrer Gesamteinkünfte.
* Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können Sie in Abstimmung mit dem Leiter / der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter / des –vaters Betreuungszeiten von bis zu 15 (Kindertagespflege), 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen.
* Es wird zwischen Beiträgen unterschieden für Kinder, die 3 Jahre und älter sind sowie für Kinder unter 3 Jahren.
* Die Elternbeiträge werden linear berechnet, d. h. Sie zahlen entsprechend der vom Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern ermittelten Gesamteinkünfte einen individuellen Beitrag.

Beispielrechnung/Tabelle: **2023/2024**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Betreuungsumfang** | **KTP U3 – 15 Std.** | **U3 - 25 Std.** | **U3 - 35 Std.** | **U3 - 45 Std.** | **Ü3 - 25 Std.** | **Ü3 - 35 Std.** | **Ü3 - 45 Std.** | **OGS** |
| **Einkommen in €** |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ab 30.001 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ab 35.001 | 59 - 76 | 99 - 128 | 122 - 155 | 156 - 192 | 62 - 82 | 72 - 93 | 98 - 126 | 70 - 79 |
| ab 40.001 | 76 - 93 | 128 - 156 | 155 - 187 | 192 - 227 | 82 - 101 | 93 - 114 | 126 - 155 | 79 - 88 |
| ab 45.001 | 93 - 111 | 156 - 185 | 187 - 220 | 227 - 263 | 101 - 121 | 114 - 136 | 155 - 183 | 88 - 97 |
| ab 50.001 | 111 - 128 | 185 - 214 | 220 - 252 | 263 - 298 | 121 - 141 | 136 - 157 | 183 - 211 | 97 - 106 |
| ab 55.001 | 128 - 145 | 214 - 242 | 252 - 285 | 298 - 334 | 141 - 160 | 157 - 178 | 211 - 239 | 106 - 114 |
| ab 60.001 | 145 - 162 | 242 - 271 | 285 - 318 | 334 - 370 | 160 - 180 | 178 - 199 | 239 - 268 | 114 - 123 |
| ab 65.001 | 162 - 179 | 271 - 300 | 318 - 350 | 370 - 405 | 180 - 200 | 199 - 220 | 268 - 296 | 123 - 132 |
| ab 70.001 | 179 - 196 | 300 - 328 | 350 - 383 | 405 - 441 | 200 - 219 | 220 - 241 | 296 - 324 | 132 - 141 |
| ab 75.001 | 196 - 214 | 328 - 357 | 383 - 415 | 441 - 476 | 219 - 239 | 241 - 263 | 324 - 353 | 141 - 150 |
| ab 80.001 | 214 - 231 | 357 - 385 | 415 - 448 | 476 - 512 | 239 - 258 | 263 - 284 | 353 - 381 | 150 - 159 |
| ab 85.001 | 231 - 248 | 385 - 414 | 448 - 480 | 512 - 547 | 258 - 278 | 284 - 305 | 381 - 409 | 159 - 168 |
| ab 90.001 | 248 - 265 | 414 - 443 | 480 - 513 | 547 - 583 | 278 - 298 | 305 - 326 | 409 - 438 | 168 - 177 |
| ab 95.001 | 265 - 282 | 443 - 471 | 513 - 546 | 583 - 619 | 298 - 317 | 326 - 347 | 438 - 466 | 177 - 185 |
| ab 100.001 | 282 - 299 | 471 - 500 | 546 - 578 | 619 - 654 | 317 - 337 | 347 - 368 | 466 - 494 | 185 - 194 |
| ab 105.001 | 299 - 317 | 500 - 529 | 578 - 611 | 654 - 690 | 337 - 357 | 368 - 390 | 494 - 522 | 194 - 203 |
| ab 110.001 | 317 - 334 | 529 - 557 | 611 - 643 | 690 - 725 | 357 - 376 | 390 - 411 | 522 - 551 | 203 - 212 |
| ab 115.001 | 334 - 351 | 557 - 586 | 643 - 676 | 725 - 761 | 376 - 396 | 411 - 432 | 551 - 579 | 212 - 221 |
| ab 120.001 | 351 | 586 | 676 | 761 | 396 | 432 | 579 | 221 |

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KiBiz haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut. Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmals zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.

Der Beitrag für das Mittagessen ist in diesen Beiträgen nicht enthalten, sondern wird zuzüglich erhoben.

Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag gem. § 6 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 7. Änderung vom 16.06.2023 bezüglich der Regelungen zur Beitragsermäßigung / Erlass verändern kann.

**Beispielrechnung zum Elternbeitrag:**

**Stand Tabelle 2023/2024**

Beide Erziehungsberechtigten erwirtschaften nach Abzug von Werbungskosten ein gemeinsames Jahresbruttoeinkommen von 62.000 Euro. Gebucht wird ein Kitaplatz für ein 4-jähriges Kind mit einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden. Laut Beitragstabelle wird somit ein Elternbeitrag von 239 - 268 Euro fällig.

Die Differenz zwischen 268 Euro und 239 Euro beträgt 29 Euro.

Die Differenz zwischen 65.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 4.999 Euro.

Die Differenz zwischen 62.000 Euro und 60.001 Euro beträgt 1.999 Euro.

Diese Werte finden wie folgt ihre Anwendung:

29 Euro x 1.999 Euro: 4.999 Euro = 11,60 Euro

Das Ergebnis dieser Gleichung wird nun mit dem Höchstbeitrag der vorangehenden

Zeile (211 - 239 Euro) addiert:

239 Euro + 11,60 Euro = 250,60 Euro

Das (gerundete) Ergebnis beträgt monatlich 251 Euro und entspricht somit der interpolaren Beitragsberechnung.

**Hinweis für Pflegeeltern bei der Ermittlung des Elternbeitrages:**

Die obigeBerechnung weicht ab (siehe § 4 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

Bitte senden Sie die Ihnen von der Tageseinrichtung/Tagespflege/Offene Ganztagsschule ausgehändigte Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen **ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt** an die Stadt Gütersloh, Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern, Berliner Str. 70, 33330   
Gütersloh, zurück.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass aufgrund § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Offener Ganztagsschule vom 18.12.2009 in der Fassung der 7. Änderung vom 16.06.2023 **der höchste Elternbeitrag festzusetzen ist, wenn keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte usw. erbracht werden.**

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, den Sie der Verbindlichen Erklärung entnehmen können.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Internetseiten

[www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/tagesbetreuung-von-kindern/abteilung-verwaltungsangelegenheiten/elternbeitragseinzug.php](http://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/tagesbetreuung-von-kindern/abteilung-verwaltungsangelegenheiten/elternbeitragseinzug.php)